

I-4 U 9/25
3 O 251/24
Landgericht Köln



Oberlandesgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin, Berufungsklägerin und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Hahn Rechtsanwälte PartG mbB,
 Marcusallee 38, 28359 Bremen,

gegen

1. die Pfando Vermietung GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Hohenzollerndamm 184, 10713 Berlin,
2. die Pfando GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Hohenzollerndamm 184, 10713 Berlin,

Beklagten, Berufungsklägerinnen und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2:

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 05.08.2025

durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Ahlmann, den Richter am Oberlandesgericht Beumers und den Richter am Landgericht Lamsfuß

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil der Einzelrichterin des Landgerichts Köln vom 19.12.2024 (Az. 3 O 251/24) unter Zurückweisung ihres weitergehenden Rechtsmittels teilweise abgeändert und klarstellend wie folgt insgesamt neu gefasst:

Es wird festgestellt, dass die Klägerin aufgrund der Erklärungen im Kaufvertrag vom 08.08.2024 und der erfolgten Übergabe der Zulassungsbescheinigung Teil I und II ihr Eigentum an dem Pkw Marke Porsche Macan, FIN , amtliches Kennzeichen , nicht an die Beklagte zu 2. verloren hat.

Die Beklagte zu 2. wird verurteilt, die Zulassungsbescheinigung Teil I und II des Pkw der Marke Porsche Macan, FIN , amtliches Kennzeichen an die Klägerin herauszugeben.

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 124,95 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.10.2024 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Zurücknahme der Berufung der Beklagten gegen das Urteil der Einzelrichterin des Landgerichts Köln vom 19.12.2024 (Az. 3 O 251/24) hat den Verlust des eingelegten Rechtsmittels zur Folge (§ 516 Abs. 3 S. 1 ZPO).

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) trägt die Beklagte zu 2). Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) trägt die Klägerin zu 9/10, im Übrigen trägt die Beklagte zu 1) ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert wird auf bis 30000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1, § 540 Abs. 2, § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO abgesehen.

II.

Die zulässige Berufung der Klägerin hat Erfolg, soweit sie sich gegen die klageabweisende Zug-um-Zug Verurteilung des ursprünglichen Klageantrags zu 2) richtet. Ohne Erfolg bleibt die Berufung, soweit die Klägerin die ursprünglich mit Antrag zu 4) beanspruchte Zahlung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten mit der Berufung weiterverfolgt.

1. Der Klägerin kann von der Beklagten zu 2) die Herausgabe der Zulassungsbescheinigungen Teil I und II analog § 952 BGB verlangen. Die Beklagte zu 2) kann dem insbesondere kein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB entgegenhalten. Denn einem Anspruch der Beklagten zu 2) aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB oder einer anderen Anspruchsgrundlage auf Zahlung von 5.000 € steht § 817 S. 2 BGB entgegen.

a) Die Wertung des Landgerichts, es handele sich bei dem angegriffenen Vertrag wirtschaftlich um ein wucherähnliches Darlehen, weswegen die ausgezahlte Valuta – hier der Kaufpreis – nicht von § 817 S. 2 BGB umfasst wäre (vgl. BGH NJW 1987, 944), überzeugt nicht.

Zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 2) ist nicht nur ausdrücklich ein Kaufvertrag über den PKW Porsche Macan der Klägerin geschlossen worden (vgl. Überschrift der Anlage K2 „Kaufvertrag über ein gebrauchtes Kraftfahrzeug“), auch der Inhalt des Vertrages lässt keine Darlehensgewährung erkennen, sondern führt zu einer vollständigen Übertragung des Eigentums an dem gegenständlichen PKW an die Beklagte gegen die Zahlung der vereinbarten Kaufpreissumme und damit insbesondere zu einem dauerhaften Verlust des Eigentums der Klägerin an der Kaufsache (§ 433 BGB). Gründe eine verdeckte Darlehensgewährung anzunehmen, sind nicht erkennbar: Weder wurde ein ausdrückliches Rückkaufsrecht vereinbart noch anderweitige Bedingungen vereinbart, die einen Rückkauf des Fahrzeugs durch die Klägerin als hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen. Nach den konkreten Vertragsbedingungen besteht zwar grundsätzlich für den Verkäufer die Möglichkeit an der Versteigerung teilzunehmen, im Rahmen derer die Beklagte zu 2) das Fahrzeug

veräußern will, diese Möglichkeit erscheint aber nach den Vertragsbedingungen eher abstrakt. Schon die Möglichkeit der Teilnahme ist nicht hinreichend gesichert, da der Verkäufer zunächst Ort und Zeit der Versteigerung in Erfahrung bringen muss; zudem hängt der Rückerwerb des Fahrzeugs von zahlreichen Bedingungen ab und ist keineswegs sicher. Die vorgelegten Bedingungen sind erkennbar darauf angelegt, die Versteigerung für die Klägerin als Verkäuferin intransparent zu gestalten. Auch die weiteren Vereinbarungen zwischen den Parteien geben dem Vertrag kein anderes Gepräge, insbesondere keines, nach der der Kaufpreis der Beklagten nur zeitweise überlassen werden sollte (vgl. BeckOK BGB/Wendehorst, 74. Ed. 1.2.2025, BGB § 817 Rn. 20-25 mwN). So ist der Verkäufer vertraglich zu einem Rückkauf des Fahrzeugs nicht verpflichtet.

b) Auch sind keine anderen Gründe dafür erkennbar, nach denen die Beklagte, die vorliegend der Klägerin die sittenwidrigen Vertragsbedingungen diktiert hat, als schutzwürdig erscheint und daher § 817 S. 1 BGB nicht anwendbar wäre: Allein der Umstand, dass die Beklagten nach den von ihnen zitierten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ihre Vertragsbedingungen angepasst haben, führt nicht dazu, dass die Kenntnis und Bewertung der Umstände im vorliegenden Fall, die – wie das Landgericht zutreffend festgestellt hat – die Sittenwidrigkeit des Kaufvertrages bzw. der Vertragskonstruktion begründen, anders zu beurteilen wären. Auch die Tatsache, dass der Mietvertrag bereits nach einem Monat gekündigt werden kann, ändert nichts an der Bewertung des Kaufvertrages. Die Auffassung der Beklagten, der Strafcharakter der Norm sei von der Rechtsprechung und überwiegenden Literatur aufgegeben worden, da die Sittenwidrigkeit nicht in der Zahlung des Kaufpreises, sondern in der Zahlung eines zu geringen Kaufpreises zu sehen sei, teilt der Senat schon im Ansatz nicht. Die Norm hat einen generalpräventiven Zweck. Die Sittenwidrigkeit bezieht sich vorliegend auf den gesamten Kaufvertrag einschließlich der gesamten Kaufpreiszahlung. Gerade die generalpräventive Zwecksetzung des § 817 S. 1 BGB erfordert es hier, dass die Beklagte zu 2) die Kaufpreiszahlung nicht zurückerhält, um sie dazu anzuhalten, ihr Geschäft unter angemessenen Bedingungen auszuüben.

Auch die weiteren insbesondere in der Literatur diskutierten Ausschlüsse der Anwendbarkeit der Norm greifen vorliegend nicht ein (vgl. Wendehorst aaO). Denn die Annahme der Sittenwidrigkeit des Geschäfts soll vorliegend gerade nicht die Beklagte zu 2) schützen. Die Anwendung der Norm führt vorliegend auch nicht dazu, dass ein Anreiz für den sittenwidrig Handelnden gegeben würde, das Gegenteil ist vorliegend der Fall, sittenwidrig ist der von der Beklagten angetragene Vertragsinhalt.

2. Hingegen ist die Berufung der Klägerin zurückzuweisen, soweit die Klägerin die Zahlung der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1626,49 € nebst Zinsen begehrt.

Es fehlt insoweit an einem Schaden der Klägerin, da die Kosten für das außergerichtliche Tätigwerden ihrer Prozessbevollmächtigten von ihrer Rechtsschutzversicherung getragen worden sind (§ 249 BGB).

Soweit die Klägerin erstmalig in der Berufungsbegründung vorträgt, ihre Rechtsschutzversicherung habe ihr den Anspruch abgetreten, fehlt es jedenfalls an einem hinreichen Beweisangebot, da die Beklagte die Abtretung des Anspruchs bestritten hat, indem sie darauf hingewiesen hat, dass eine entsprechende Erklärung nicht vorgelegt wurde. Ein Nachweis ist weder vorgetragen noch ist ein taugliches Beweisangebot unterbreitet worden.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1, 516 Abs. 3 S. 1 ZPO und den Grundsätzen der Baumbach'schen Formel. Hinsichtlich des Prozessrechtsverhältnisses zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 2) kann dahinstehen, ob das Unterliegen der Klägerin mit der Nebenforderung aus dem mit der Berufung weiterverfolgten Antrag zu 4) bei der Kostenquote zu berücksichtigen ist (vgl. OLG Köln Urt. v. 2.9.2022 – 20 U 266/21, BeckRS 2022, 25586, Rn. 56), da das Unterliegen bei der gebotenen einheitlichen Kostenentscheidung nach der Berufungsrücknahme der Beklagten jedenfalls als verhältnismäßig geringfügig anzusehen wäre und durch die Zuviehforderung der Klägerin gegenüber der Beklagten zu 2) keine Mehrkosten verursacht worden wären.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.